

**MEISTERSCHAFTSAUSSCHREIBUNG UND SPIELVORSCHRIFTEN
FÜR DIE HANDBALLMEISTERSCHAFT DES WHV**

WIENER LIGEN

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeines
- II. Jugendbestimmungen
- III. Nennungen / Spielberechtigungen
- IV. Spieltermine / Spielverschiebungen
- V. Organisatorische Bestimmungen
- VI. Beglaubigungen
- VII. Straffälle
- VIII. Verwendete Abkürzungen

I. Allgemeines

Sämtliche Formulierungen betreffen Frauen und Männer ohne Unterscheidung!

- 1. Für die Meisterschaftsdurchführung verantwortlich sind:**
 - a) Vorstand
 - b) Wettspielreferent
 - c) WHV-Sekretariat
 - d) Schiedsrichterreferent
 - e) Beglaubigungsreferent
 - f) Meldereferent
 - g) Strafausschuss

- 2. Für die WHV-Meisterschaft gelten grundsätzlich die Vorschriften und Bestimmungen des ÖHB und das Regelwerk der IHF (idgF), soweit diese nicht durch die gegenständlichen Bestimmungen abgeändert werden. Demnach können Meisterschaftsspiele auch nur in Hallen mit vom jeweiligen Landesverband genehmigten Spielfeldern ausgetragen werden. Der Punkt 4.6 der ÖHB-Bestimmungen „Auswahlspiele - Teameinberufung“ gilt analog für alle Vereine und Spieler die an einem WHV-Bewerb teilnehmen.**

- 3. Nach dem Beschluss der Bundes-Sportversammlung und Erlass der Republik Österreich, unterliegen alle Fachverbände und deren Mitgliedsvereine dem Bundesgesetz über die Bekämpfung von Doping im Sport Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 BGBl I Nr. 30/2007. Die Liste der verbotenen Substanzen bzw. Antidoping-Bestimmungen und weitere Informationen findet man auf der Homepage des Antidoping-Komitees unter www.nada.at.**

- 4. Die Teilnahme an der Handballmeisterschaft erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. Der WHV übernimmt keinerlei wie auch immer geartete Haftung gegenüber Teilnehmer, Funktionären und dritten Personen.**

- 5. Die Hallenmeisterschaft des WHV umfasst Bewerbe für:**
 - a) Männer Kampfmannschaften
 - b) Männer 1B- und Reservemannschaften
 - c) Frauen Kampfmannschaften
 - d) Frauen 1B- und Reservemannschaften
 - e) Nachwuchsbewerbe männliche Jugend
 - f) Nachwuchsbewerbe weibliche Jugend
 - g) Schulbewerbe
 - h) Handball in Turnierform, auch für Mädchen und Knaben gemischt

II. Jugendbestimmungen

1. Siehe ÖHB-Bestimmungen Pkt. 1.1.4 (Definition Jugendlicher) sowie Pkt. 9.ff Jugendbestimmungen, insbesondere Pkt. 9.1.4 – 9.1.6
2. Erscheint zu einem Jugendspiel eine Mannschaft ohne einen erwachsenen Betreuer, so hat ein Spieler die Agenden des Mannschaftsverantwortlichen zu übernehmen. Dies ist im Spielprotokoll einzutragen und mit Unterschrift zu bestätigen. Der schuldhafte Verein wird gemäß Strafenkatalog bestraft. Als erwachsener gilt jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet bzw. eine Berechtigung zum Spielen in einem Erwachsenenbewerb hat.
3. Spielberechtigte Jahrgänge in Bewerbungen mit Altersbeschränkung (Jugendbewerbe):

Jahrgang	Bewerb	Erwachsenen-Bewerbe	HLA Future-Teams	Jugend-Bewerbe										LAZ	
				U18	U16	U15	U14	U13	U12	U11	U10	U9	U7		
2002	Erw.	JA	FT**												
2003	U20	JA	FT												
2004	U19	JA	FT												
2005	U18	JA*	FT*	U18											
2006	U17	JA*	FT*	U18											
2007	U16	JA*	FT*	U18	U16										
2008	U15			U18	U16	U15									
2009	U14				U16	U15	U14								LAZ***
2010	U13					U15	U14	U13							LAZ
2011	U12						U14	U13	U12						LAZ
2012	U11							U13	U12	U11					(Eintritt)
2013	U10								U12	U11	U10				*** Spieler der 8. Schulstufe (in der Regel bis Jahrgang 2009)
2014	U9									U11	U10	U9			
2015	U8										U10	U9			
2016	U7											U9			
2017	U6												HB-Feste		
2018	U5														
* nur mit vorhandener Kampfmannschaftsberechtigung															
** spielberechtigt laut ÖHB Bestimmungen bzw. DFB HLA/HLA 2															
Doppelspielberechtigung gemäß Punkt 3.2: Jahrgänge 2000 bis 2007 mit vorhandener Kampfmannschaftsberechtigung															

4. Für Spieler, die in Kampfmannschaften eingesetzt werden dürfen, gelten die Regelungen gemäß ÖHB-Bestimmungen Pkt. 9.1.5.
5. Jugendliche dürfen pro Tag und Spielsaison nur eine maximale Anzahl an Spielen bestreiten. Hierbei kommt der Pkt. 9.1.6 der ÖHB-Bestimmungen zur Anwendung.
Wird der Jugendliche in mehr Spielen eingesetzt so wird eine Strafe gemäß dem Strafenkatalog verhängt (Einsatz eines Jugendlichen entgegen ÖHB Pkt. 9.1.6). Als „eingesetzt“ gilt die Eintragung im Spielbericht.

III. Nennungen / Spielberechtigungen

- 1. Ein Verein, der an der Meisterschaft des WHV teilzunehmen beabsichtigt, hat innerhalb der vorgegebenen Frist seine Nennung schriftlich abzugeben. Es kann nur dann für eine Seniorenmannschaft eine Nennung abgegeben werden, wenn für diese Mannschaft mindestens 10 Aktive beim Meldereferat des WHV als gemeldet aufscheinen.**

Betreffend Spielgemeinschaften gelten die Regelungen der ÖHB Bestimmungen Pkt. 3.5ff

Mit der Abgabe der Nennung erklären die Vereine den WIENER HANDBALLVERBAND schad- und klaglos zu halten (siehe auch § 10 der Satzungen des WHV). Die dazu gehörige aktuelle Schiedsvereinbarung ist der Nennung beizulegen.

- 2. Die Auslosung erfolgt im WHV-Sekretariat.**
- 3. In allen Spielen der Wiener Meisterschaften der Altersklassen ab U12 und älter (U12, U13, U14 usw.) dürfen max. 16 Spieler pro Mannschaft eingesetzt werden. In den Altersklassen U12 und jünger (U11, U10, usw.) dürfen max. 12 Spieler eingesetzt werden. Als „eingesetzt“ gilt die Eintragung im Spielbericht. Entsprechend Spielregeln kann eine Mannschaft nur antreten, wenn mindestens 5 Spieler zu Spielbeginn am Spielfeld anwesend und im Spielbericht eingetragen sind. Es ist erwünscht für alle Mannschaften in der Datenbank NU Kaderlisten und Mannschaftsverantwortliche einzutragen.**
- 4. Die Teilnahme von zwei oder mehr Mannschaften eines Vereines in einer Altersgruppe ist möglich. In diesem Fall müssen jedoch, sofern die jeweiligen Durchführungsbestimmungen nichts anderes festlegen, bis 15. September jeden Spieljahres, spätestens aber 3 Tage vor dem ersten Bewerbungsspiel, Spieler- bzw. Kaderlisten mit mindestens 10 Spielern dem WHV vorgelegt werden bzw. in der Datenbank NU angelegt werden.**

Bei Spielgemeinschaften sind in jedem Fall Kaderlisten vorzulegen.

Ein Wechsel eines Spielers während der Meisterschaft von einer 1B-Mannschaft des Vereines zur Kampfmannschaft desselben Vereines ist jederzeit möglich, nicht jedoch umgekehrt (gilt auch für Jugendliche!). Der fallweise Einsatz eines Spielers einer 1B-Mannschaft in der Kampfmannschaft desselben Vereines ist in Ausnahmefällen (z.B. Verletzung oder längere Krankheit) möglich, ohne dass dieser die Spielberechtigung für die nachgeordneten Mannschaften verliert. Ab dem 3. Einsatz in der Kampfmannschaft muss dieser Spieler jedoch in den Kader der Kampfmannschaft wechseln und verliert damit die Spielberechtigung für die nachgeordneten Mannschaften. In derselben Spielklasse ist ein Wechsel von einer Mannschaft zu einer anderen jedoch grundsätzlich nicht gestattet.

Bei Einsatz eines Spielers, der auf keiner Kaderliste aufscheint, ist dieser für jene Mannschaft spielberechtigt, in der er zum erstenmal eingesetzt wurde (gilt auch für Jugendliche!). Gleichzeitig erfolgt ein Nachtrag in die Kaderliste.

Kaderlisten sind von den Vereinen in der NU-Liga Datenbank des ÖHB selbstständig anzulegen. (Spieler, insbesondere ältere, die aK in einer Mannschaft eingesetzt werden, sind dem WHV bekannt zu geben und werden von diesem in die Kaderliste eingetragen)

5. **Kampfmannschaft** ist jene Mannschaft, die in der HLA/WHA Meisterliga oder Challenge bzw. die in einem der Bewerbe ML/ FL oder M1/ F1 um den WIENER MEISTERTITEL oder um die Aufstiegsberechtigung für die nächsthöhere Spielklasse spielt. Für die Kampfmannschaft ist jeder Spieler spielberechtigt, der dem betreffenden Verein angehört (siehe jedoch Jugendbestimmungen und Bestimmungen bei Kaderlisten).

1B- (1C-, 1D- usw.) Mannschaften sind jene Mannschaften, die, neben der Kampfmannschaft, in den Bewerben der ML, M1 oder FL Leistungshandball spielen. Eine Aufstiegsberechtigung in überregionale Ligen des ÖHB ist für diese Mannschaften entsprechend den ÖHB-Bestimmungen möglich. (ÖHB-Bestimmungen Pkt. 5.2.).

Reservemannschaften (.../2,3 usw.) sind jene Mannschaften, die, neben der Kampfmannschaft, in den Bewerben der M1 oder FL Handball spielen wollen. Eine Aufstiegsberechtigung in die Liga ist für diese Mannschaften nicht möglich.

Das WHV-Präsidium kann auf Antrag eine Aufstiegsberechtigung durch Sondergenehmigung erteilen.

6. In den Reservemannschaften dürfen max. drei Spieler gemeinsam aus Kampfmannschaft und/oder 1B- (1C, 1D, usw.) eingesetzt werden, welche in der Runde davor, in einer höheren Spielklasse (Jugendspieler mit Erwachsenenspielberechtigung können immer eingesetzt werden) Sollte ein Verein mehreren Kampfmannschaften (Pkt. III.5.) und Reservemannschaften stellen, ist die Zuordnung einer Reservemannschaft zu einer Kampfmannschaft erforderlich. Spieler können nur in jeweils einer Reservemannschaft eingesetzt werden und dürfen nicht wahlweise in anderen Reservemannschaften eingesetzt werden. Die Regelung, in angeführte Fällen Kaderlisten (Pkt. III.4) vorzulegen, ist verpflichtend.

Ausländische Staatsbürger können in den Bewerben des WHV uneingeschränkt eingesetzt werden. Bei der Anmeldung sind jedoch die entsprechenden Vorschriften und Bestimmungen des ÖHB bzw. der IHF und der EHF einzuhalten.

7. Jugendliche können bei Nennung einer Jugendmannschaft in ihrer Altersklasse entsprechend den Jugendbestimmungen Pkt. II. ff) eingesetzt werden. Wird darüber hinaus ein Jugendlicher, unter Beachtung der ÖHB-Jugendbestimmungen in einer Seniorenmannschaft eingesetzt, dann ist er in die Kaderliste jener Mannschaft, wo er zum ersten Mal eingesetzt wurde, aufzunehmen. Alle anderen Jugendbestimmungen sind davon nicht betroffen.

8. Für Jugendmannschaften die regulär an der Meisterschaft teilnehmen gilt: Ein Wechsel in die spielstärkere Mannschaft ist jederzeit möglich, nicht jedoch umgekehrt. Es gilt der Grundsatz: Mannschaft 1 ist spielstärker als Mannschaft 2; Mannschaft 2 ist spielstärker als Mannschaft 3 usw. Mit dem Einsatz in der spielstärkeren Mannschaft verliert der Spieler seine Spielberechtigung in der spielschwächeren Mannschaft und es erfolgt ein Nachtrag in die Kaderliste der spielstärkeren Mannschaft.

Stellt ein Verein neben einer regulären Jugendmannschaft eine zweite Mannschaft außer Konkurrenz (aK) sind für beide Mannschaften (Pkt. III.4.) getrennte Kaderlisten vorzulegen. Es dürfen jeweils 6 Spieler der Kaderliste in der anderen Mannschaft eingesetzt werden, sofern sie die Spielberechtigung für die entsprechende Altersklasse besitzen. Der Einsatz eines Spielers welcher der nächsthöheren Altersgruppe angehört ist nicht gestattet. Diese 6 Spieler verlieren nicht die Spielberechtigung in ihrer a.K. Mannschaft.

9. Für Vereine die nur eine Jugendmannschaft nennen, die außer Konkurrenz (aK) an der Meisterschaft der jeweiligen Altersklasse teilnimmt gilt folgende Regelung:

Es dürfen insgesamt max. 3 Spieler eingesetzt werden, die die Spielberechtigung eines Jahrganges darüber oder darunter der jeweiligen Altersklasse besitzen. Ausnahmen können von der TK auf Antrag beschlossen werden.

Werden nach dem Grunddurchgang weitere a.K. Mannschaften nachgenannt, dürfen die Kaderlisten aller a.K. Mannschaften neu erstellt werden.

Die Festlegung, ob eine Mannschaft als a.K.-Mannschaft oder als reguläre Mannschaft an der Meisterschaft teilnimmt, muss bis zum 15. September bzw. spätestens 3 Tage vor dem ersten Bewerbungsspiel dem WHV-Sekretariat bekannt gegeben werden. Bei Nachnennung einer a.K.-Mannschaft nach dem Grunddurchgang, ist die Vorlage der neuen Kaderlisten gleichzeitig mit der Nachnennung erforderlich. Auf Antrag und nach Genehmigung durch die TK kann auch eine Mannschaft nach dem 15. September von regulär zu a.K. wechseln.

10. Vereine der HLA/WHA Meisterliga oder HLA/WHA Challenge und der Wiener Männerliga ML oder FL haben neben der Kampfmannschaft mindestens zwei weitere Mannschaften, davon mindestens eine Jugendmannschaft, zu nennen. Siehe jedoch auch ÖHB-Durchführungs- und Spielbestimmungen für HLA- und WHV-Vereine!

Sollte ein Verein diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, so bedarf seine Teilnahme an der laufenden Meisterschaft in diesen Klassen der gesonderten Zustimmung des WHV Vorstandes.

Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat der schuldhafte Verein darüber hinaus pro fehlender Mannschaft eine Geldstrafe gemäß Strafenkatalog zu entrichten.

Als Nichterfüllung gilt auch, wenn eine Mannschaft aus einem laufenden Bewerb zurückgezogen wird, oder wegen 3-maligen Nichtantretens in einem Durchgang aus einem Bewerb ausgeschieden wird.

Durch spätere Teilnahme an vom WHV zusätzlich ausgeschriebenen Jugendturnieren können auf Vorstandsbeschluss Teilbeträge erlassen werden.

11. Zieht ein Verein nach Nennungsschluss und erfolgter Auslosung seine Nennung für eine Mannschaft zurück, bzw. wird er wegen 3-maligen Nichtantretens aus einem Bewerb ausgeschieden, dann wird er mit einer Geldstrafe im Ausmaß von dreimaligem Nichtantreten pro zurückgezogener bzw. ausgeschiedener Mannschaft bestraft. Das Nenngeld ist in jedem Fall vollständig zu bezahlen.
12. Nachnennungen können bis spätestens 4 Wochen vor Meisterschaftsbeginn gegen Zahlung der entsprechenden Pönale schriftlich erfolgen. Aus organisatorischen Gründen kann eine Teilnahme nachgemeldeter Mannschaften zurückgewiesen werden.
13. Sollte ein Verein im Laufe der Meisterschaft seinen sportlichen Betrieb einstellen, so kommen §§ 10 und 11 der Satzungen des WHV zu tragen.
14. Die endgültige Höhe der Nenngelder wird nach erfolgtem Nennungsschluss bekannt gegeben.

Der WHV trägt in den WHV-Meisterschaftsbewerben die Gebühren für Schiedsrichter und Richtertischfunktionäre (RT-Gebühren auch für reguläre ÖHB-Bewerbe, ausgenommen Cupspiele, sowie Ab-/Aufstiegs-, Viertelfinal-, Halbfinal-, Finalsspiele der ÖHB-Meisterschaften (inkl. FutureTeam-Cup), sowie Finalturniere der Elite Cups und ÖMS).

Die WHV-Meisterschaften werden generell in den von der MA51 kostenlos im Rahmen der Sportförderung zur Verfügung gestellten Hallen ausgetragen und vom WHV angesetzt.

Die Kosten für Trainingsspiele und von Vereinen veranstalteten Turniere, sofern von der MA51 dem WHV vorgeschrieben, werden an die jeweiligen Vereine weiterverrechnet.

Termine in anderen Hallen sind in Absprache mit dem WHV möglich. Die Kosten allfälliger Hallengebühren bei Nichtinanspruchnahme von den MA51-Hallen gehen zu Lasten des Veranstalters, dem auch eventuelle Einnahmen verbleiben.

IV. Spieltermine / Spielverschiebungen

1. Die Zuständigkeit für den Spielplan und Spielansetzungen liegt ausschließlich bei der TK des WHV
2. Grundsätzliche WHV Termine sind Samstag, ab 12.00 Uhr, sowie Sonn und Feiertage, ab 8.30 Uhr. Letzte Spielansetzung 21.00 Uhr für Seniorenmannschaften und U18. Für Nachwuchsmannschaften, ausgenommen U18, späteste Spielansetzung 19.30 Uhr, U11/U12/U13 18.30 Uhr. Geringfügige Abweichungen sind aus spielplantechnischen Gründen möglich.

- 3. Spielverschiebungen werden grundsätzlich nicht genehmigt, ausgenommen:**
Europacup gem. ÖHB-Durchführungsbestimmungen
HLA/WHA Spiele
ÖHB-Cup
TV-Live Spiele
Abstellung von Teamspielern
Änderung von Hallenterminen, auf die der WHV keinen Einfluss hat
Terminkollisionen von Pflichtspielen (bei stark überschneidenden Kadern).

Bei aus o.a. Gründen unbedingt notwendigen Spielverschiebungen ist wie folgt vorzugehen:

Im Einvernehmen mit dem Gegner und Rücksprache mit dem WHV ist vom erstgenannten Verein ein eigener Ersatztermin, so kein Verbandstermin verfügbar ist, der maximal 2 Wochen vor oder nach dem ursprünglichen Spieltermin liegen muss, festzusetzen und unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem ursprünglichen beziehungsweise beabsichtigten Termin, dem WHV-Sekretariat und dem Wettspielreferenten über die ÖHB Spieleplattform NuLiga bekannt zu geben.

Die Zustimmung des Gegners muss beigebracht werden.

Mit Bestätigung durch den WHV wird dieser Termin zum Pflichttermin, zugleich wird der im Strafenkatalog unter Pkt.14 (Ansuchen um Spielverschiebung) angeführte Betrag fällig.

Spielverschiebungen von aK-Mannschaften sind grundsätzlich nur nach Machbarkeit möglich. Ausgefallene Spiele von aK-Mannschaften werden nur nach Hallenverfügbarkeit neu angesetzt.

Grundsätzlich wird nur für offizielle Schulveranstaltungen, unter Beilage einer entsprechenden Bestätigung der Schulleitung, eine Freistellung gewährt. Diese hat spätestens 4 Wochen vor dem Termin vorgelegt zu werden.

Eine neuerliche Verschiebung eines bereits verschobenen und neu angesetzten Spieles ist grundsätzlich NICHT möglich.

- 4. Für Ansuchen welche nach diesem Termin eintreffen, ist die Gebühr pro Termin entsprechend dem Strafenkatalog zu entrichten. Über diese Ansuchen entscheidet der Wettspielreferent, in weiterer Folge der Vorstand des WHV, in endgültiger Form. Die Entscheidung wird den betroffenen Vereinen schriftlich bzw. per E-Mail mitgeteilt.**
- 5. In allen Fällen in denen zum festgesetzten Termin kein einvernehmlicher Ersatztermin bekannt gegeben wird, bzw. keine Einigung zu erzielen ist, entscheidet die TK des WHV endgültig.**
- 6. Bei Spielverschiebungen, die vom WHV durchgeführt werden müssen, erfolgt die Verständigung aller betroffenen Vereine per automatisiertem E-Mail an die Vereinsverantwortlichen über das Spieldatenbanksystem. In Ausnahmefällen, bei kurzfristigen Verschiebungen, kann die Verständigung zusätzlich auch fernmündlich erfolgen. Darüber hinaus ist der aktualisierte Spielplan auf der Homepage des WHV www.wienerhandballverband.at ersichtlich.**

- 7. Ansuchen um Spielverschiebungen müssen spätestens 4 Wochen vor dem ursprünglichen Termin im WHV einlangen, sodass eine etwaige Hallenrückgabe an die MA51 zeitgerecht, erfolgen kann. Sollte es durch verspätet einlangende Ansuchen um Spielverschiebung bzw. Freistellung zu einer verspäteten Rückgabe von Hallenterminen kommen, werden eventuell anfallende Pönalekosten dem schuldhaften Verein angelastet.**
- 8. Wochentagsspiele können nur in Ausnahmefällen (sowohl Meisterschaftsspiele als auch Freundschaftsspiele) in den Hallen der Stadt Wien - MA51 ausgetragen werden, und sind spätestens bis Mittwoch der Vorwoche des angesetzten Termins (Einlangen WHV-Sekretariat) schriftlich per E-Mail, beim WHV Sekretariat anzumelden und sind nur nach Genehmigung des WHV möglich.**
- 9. Vereine, die ihre Spiele in Eigenregie (Heimhallen) durchführen, haben folgende Punkte zu beachten:**
 - a) Spielansetzung Samstag frühestens ab 12.30 Uhr, Sonn und Feiertag frühestens ab 8.30 Uhr, letzter Pflichtspieltermin 21.00 Uhr (für Jugendmannschaften U11/U12/U13 – 18.30 Uhr, U14/U15/U16 – 19.30 Uhr). Im gegenseitigen Einvernehmen können auch andere Termine vereinbart werden.
 - b) Den Schiedsrichtern haben zur Spielabwicklung zumindest ein Zeitnehmer (geprüfter Schiedsrichter oder RT-Funktionär) oder Sekretär zur Verfügung zu stehen. Für die Besetzung des Kampfgerichtes ist grundsätzlich der Heimverein verantwortlich, jedoch kann der WHV von sich aus ein Kampfgericht nominieren!
 - c) Bei Ausfall des Online-Spielberichts sind die Spielergebnisse per E-Mail nach dem Spiel dem WHV Sekretariat bekannt zugeben. Die Spielprotokolle müssen spätestens bis 24 Stunden nach dem Spieltermin im WHV Sekretariat eingetroffen sein.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, wird der schuldhafte Verein gemäß Strafenkatalog bestraft.

- 10. Bei Absagen oder Spielverschiebungen von Spielen, die in Eigenregie gespielt werden, muss nicht nur der gegnerische Verein, sondern auch das WHV Sekretariat und der WHV Schiedsrichterreferent, unverzüglich telefonisch bzw. per E-Mail verständigt werden. Es gelten sinngemäß die Punkte 2 – 6.**

V. Organisatorische Bestimmungen

- 1. Der erstgenannte Verein ist verpflichtet:**
 - a) einen Ordnerdienst, der ins Spielprotokoll einzutragen ist, zu stellen;
 - b) zwei dem IHF Regelwerk entsprechende Bälle aufzulegen. Der 2. Ball (Ersatzball) ist beim Zeitnehmertisch zu hinterlegen.
 - c) auf Anforderung des WHV die Richtertisch-Funktionärs zu stellen.

Die Ordner sind deutlich wahrnehmbar als solche zu kennzeichnen. Der Verein der erstgenannten Mannschaft ist für die Beistellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern, die eine reibungslose Durchführung des Spieles und den Schutz der Spieler, Funktionäre und Schiedsrichter

gewährleisten, verantwortlich. Den Vorgaben des Hallenbetreibers (MA51) bzw. Behörde ist Folge zu leisten.

Des Weiteren ist durch den Ordnerdienst auf das Verbot der Verwendung von Druckluft unterstützten Krafthörnern in allen Hallen der Gemeinde Wien zu achten.

Der zweitgenannte Verein ist verpflichtet:

Zwei verschiedenfarbige, dem IHF Regelwerk entsprechende Garnituren Dressen bereitzuhalten. Die Dressenwahl bleibt dem erstgenannten Verein vorbehalten. Auf die Unterscheidung der Torwardressen von den Dressen beider Mannschaften ist dabei zu achten.

2. Spielballgrößen entsprechend IHF-Reglement

IHF Größe 3: Männer, MU18

IHF Größe 2: MU16, MU15, MU14, MU13
Frauen, WU18, WU16, WU15

IHF Größe 1: MU12, MU11, WU14, WU13, WU12, WU11

IHF Größe 0: Minis

3. Das Spielen in Trainingshosen ist nur den Torhütern gestattet. Werden "Thermohosen" getragen, so müssen diese von einheitlicher Farbe sein. Dies gilt für ML, M1, FL/F1 und WHV-Cup, sowie den Altersklassen U16 und U18.

4. Die Verwendung von „Handballkleber (Pickerl) ist generell erst ab IHF-Ballgröße 2 zulässig, d.h. es besteht in den Altersklasse WU11, WU12, WU13, WU14 sowie MU10, MU11 und MU12 ein absolutes PICKERLVERBOT.

In den Sporthallen der Gemeinde Wien ist bis auf Widerruf nur die Verwendung von zugelassenem Pickerl und ähnlichen Klebstoffen erlaubt! Derzeit ist nur das wasserlösliche „**TRIMONA Handballwax Easy Clean**“ zugelassen (siehe dazu das entsprechende E-Mail vom 11.03.2021).

Das Anbringen von Pickerl auf Kleidung und Schuhen ist in allen Hallen verboten. In allen Hallen sind Schuhe mit heller bzw. abriebfester Sohle zu verwenden.

Die Schiedsrichter sind entsprechend ihrer Wahrnehmung verpflichtet, Spielern bis zur Beseitigung des Mangels die Spielberechtigung zu entziehen, der Mannschaftenverantwortliche ist zusätzlich lt. Regelwerk wegen Unsportlichkeit zu bestrafen (Verwarnung, 2min Hinausstellung, Disqualifikation).

Zu wider handelnde Vereine haben gegebenenfalls die Kosten der Hallenreinigung zu tragen!

Darüber hinaus zieht eine Verletzung der obigen Bestimmung auch eine Bestrafung durch den WHV - Strafausschuss nach sich.

5. Das Spielprotokoll bzw. die Spielerliste ist, von beiden Mannschaften ausgefüllt, spätestens **30 Minuten** vor dem angesetzten Spielbeginn am RT-Tisch zu hinterlegen, andernfalls eine Ordnungsstrafe gegen den fehlbaren Verein ausgesprochen werden kann. Die Schiedsrichter haben ein Zuwiderhandeln mit Angabe der Uhrzeit der verspäteten Abgabe im Spielbericht vermerken zu lassen.

6. Die Spielbesetzung mit Schiedsrichtern und Kampfgerichten erfolgt durch die WHV Regel- & Schiedsrichterkommission (WHV-RSK). Grundsätzlich können alle Spiele von zwei Schiedsrichtern geleitet werden, entgegen der IHF-Regel können jedoch auch alle Spiele von nur einem Schiedsrichter geleitet werden. Die Schiedsrichter unterliegen voll inhaltlich den ÖHB Bestimmungen Pkt. 10 – Schiedsrichterordnung.

7. Für das Verlassen der Spielfläche/Auswechsellräume nach einer Disqualifikation durch den betroffenen Spieler/Funktionär in den Wiener Hallen gilt:

In der Wiener Stadthalle hat sich der betroffene Spieler/Funktionär auf die den Auswechsellräumen gegenüberliegende Zuschauerseite, in allen anderen Hallen in den Zuschauerraum zu begeben.

Für das Verhalten gesperrter Funktionäre bzw. Spieler gelten grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen des ÖHB.

8. Jeder Verein ist verpflichtet, für je zwei an der laufenden Meisterschaft teilnehmende Mannschaften einen geprüften Richtertischfunktionär zu stellen.

Schiedsrichter haben mindestens 12 Pflichtspiele zu leiten um als aktive WHV-Schiedsrichter zu gelten. Sollte ein Schiedsrichter trotz Verfügbarkeit oder wegen Verletzung nicht auf die genannte Mindestspielanzahl kommen, gilt dieser Schiedsrichter dennoch als aktiv in der jeweiligen Spielsaison.

9. Bei allen Spielen ist auf dem Spielprotokoll ein Mannschaftsverantwortlicher anzugeben. Der Mannschaftsverantwortliche muss ein Erwachsener sein oder bei Jugendlichen zumindest die Erwachsenenenspielberechtigung lt. ÖHB-Bestimmungen besitzen.

Ein Spieler kann nur im Fall, dass keine andere Person anwesend ist, als Mannschaftsverantwortlicher agieren.

Wenn ein Spieler gleichzeitig Mannschaftsverantwortlicher ist, gilt eine rote Karte, die er auf der Auswechselbank erhält, hinsichtlich der Sanktionen wie eine rote Karte für einen Funktionär.

Die Hallenordnungen der Spielhallen sind zu beachten und einzuhalten. Eventuelle Sanktionen sind vom verursachenden Verein zu tragen.

VI. Beglaubigungen

1. Die Beglaubigung von Spielen erfolgt auf Grund der Spielprotokolle durch das WHV Sekretariat. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat beglaubigt.

2. Strafbeglaubigung

Bei nachstehenden Fällen ist wie folgt zu entscheiden:

- Nichtantreten eines Vereines: 12:0 für den Gegner.
- Nichtantreten beider Vereine: 0:12 gegen beide Vereine.

- c) Abtreten einer Mannschaft, oder Abbruch aus dem Verschulden einer Mannschaft: 12:0 für den Gegner oder das Resultat zum Zeitpunkt des Spielabbruches, sofern die Tordifferenz besser ist.
- d) Abtreten beider Mannschaften, oder Spielabbruch aus Verschulden beider Mannschaften: 0:12 gegen beide Mannschaften.
- e) Erstreben unerlaubter Vorteile, wie Einsatz eines unberechtigten Spielers: 12:0 für den Gegner oder das Resultat, sofern die Tordifferenz besser ist.
- f) Erstreben unerlaubter Vorteile beider Mannschaften: 0:12 gegen beide Mannschaften.
Ein oder beide Mannschaften sind disqualifiziert: 0:12 gegen den oder die Vereine. Spiele die bis zur Beendigung der Meisterschaft nicht ausgetragen wurden: 0:12 gegen den oder die Schuldtragenden.

In den Fällen a) bis d) sind der oder die schuldtragenden Vereine, unabhängig von Spielen untereinander oder Tordifferenz aller Spiele, auf den letzten Platz der punktgleichen Vereine zu setzen.

3. Sonderfälle

Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind alle von diesem Verein erzielten Resultate zu streichen.

Wird ein Spiel überhaupt nicht oder regelwidrig abgewickelt, so ist in Fällen höherer Gewalt oder bei erwiesener Schuldlosigkeit beider Vereine ein neuer Termin festzusetzen.

Entscheidet bei der Titelvergabe oder bei der Play Off Qualifikation das bessere Torverhältnis aller Spiele zwischen zwei oder mehr Vereinen, von denen einer in dieser Klasse mit zwei oder mehr Mannschaften spielt, so gilt folgende Regelung:

Alle verlorenen Spiele der schlechter platzierten Mannschaft(en) dieses Vereines gegen die besser platzierte und der/den mit dieser besser platzierten Mannschaft punktgleichen Mannschaft(en), werden einheitlich mit 0:12 und 0 Punkte gegen die schlechter platzierte(n) Mannschaft(en) strafbeglaubigt.

VII. Straffälle

- 1. Straffälle werden in erster Instanz vom Strafausschuss des WHV behandelt. Die zweite Instanz ist der Strafsenat des WHV-Vorstandes. Gegen den Entscheid der zweiten Instanz ist nur die Anrufung eines Schiedsgerichts gem.§21 der WHV-Satzung möglich. (Einspruchsgebühr siehe Strafenkatalog.)**
- 2. Ein ausgeschlossener bzw. mit Anzeige disziplinierter Spieler oder Funktionär gilt bis zum Abschluss des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens als gesperrt. Hier gilt:
Spieler = Funktionär, Funktionär = Spieler
Diese Spieler bzw. Funktionäre werden ersucht, ihre schriftliche Stellungnahme so abzugeben, dass diese bis spätestens am 2. Werktag nach dem Vorfall im WHV-Sekretariat einlangen.**
- 3. Erhält ein Betreuer einer Mannschaft die ROTE KARTE, so ist gegen den Verein des fehlbaren Betreuers eine Strafverfügung wegen Ordnungswidrigkeit zu verhängen. Die Höhe der Ordnungsstrafe ist dem Strafenkatalog zu entnehmen.**

4. **Verfahrensvorschriften für das Strafverfahren und für das Einspruchsverfahren siehe Rechtsordnung des ÖHB.**
5. **Der Strafenkatalog mit den Pönalekosten ist den Durchführungs- und Spielbestimmungen zu entnehmen.**

VIII. Verwendete Abkürzungen:

a.K.	außer Konkurrenz
Bo3	Best of Three
bzw.	beziehungsweise
DFSPB	Durchführungs- und Spielbestimmungen
EHF	European Handball Federation
F1	Frauen 1. Klasse
FL	Frauenliga
HLA	Handball Liga Austria
ldgF	in der gültigen Fassung
IHF	Internationale Handball Federation
LL	Landesliga
M1	Männer 1. Klasse
ML	Männerliga
MSAUS	Meisterschaftsausschreibung
MU*	Männliche (Jugend) unter * (Jahren)
o.a.	oben angeführt
ÖHB	Österreichischer Handball Bund
Pkt	Punkt
RT	Richtertisch
WHA	Woman Handball Austria
WHV	Wiener Handballverband
WU*	Weibliche (Jugend) unter * (Jahren)

WHV MEISTERSCHAFTSAUSSCHREIBUNG UND SPIELVORSCHRIFTEN

Anlage A:

WHV STRAFENKATALOG UND ORDNUNGSSTRAFSÄTZE 2023/2024

		EURO
1.	Nichtteilnahme am Aufstiegsturnier nach Nennung	500,-
2.	Nichtnennung von mind. zwei weiteren Mannschaften für HLA, WHA, LL-Vereine	500,-
	im 1. Jahr	
	Folgejahre	1 000,-
3.	Nachnennung (nach erfolgter Auslosung)	halbe Nennggebühr zusätzlich
4.	Rückziehen einer Mannschaft (nach erfolgter Auslosung)	dreimaliges Nichtantreten
5.	Nichtantreten zu einem Pflichtspiel	200,-
	Senioren, U18; U16	
	sonst. Jgd	100,-
6.	Antreten ohne erwachsenen Betreuer bei Jugendspiele	100,-
7.	Antreten ohne Spielerpass	25,-
	pro Spieler	
8.	Nichtstellen von Unterstützungspersonal für den RT nach Anforderung durch den WHV	25,-
9.	Uneinheitliche Spielkleidung (je SpielerIn) ML, FL/F1, M1, CUP, U18, U16	25,-
10.	Nichtstellen des Ordnerdienstes	50,-
11.	Einsatz unberechtigter Spieler (je Spieler)	150,-
	Senioren	
	Jugendliche	100,-
12.	Einsatz eines Jugendlichen entgegen ÖHB Pkt. 9.1.6	100,-
13.	verspätete Abgabe (30 Minuten vor Spielbeginn) des Spielprotokolls beim Richtertisch	50,-
14.	Ansuchen um Spielverschiebung	100,-
	Notwendige Spielverschiebung wegen Zustimmungen zur Neuansetzung eines Elitecup Spieles	100,-
	Ansuchen um Spielverschiebung (kurzfristig; bei Nichteinhalten der 4 Wochen Frist)	200,-
15.	Rote Karte für einen Betreuer	100,-
	im Erstfall	
	im Wiederholungsfall	Verdoppelung
16.	Einspruchsgebühr	100,-
17.	Nichtbefolgen d. Werbepflichten	40,-
	je Spieler	
18.	Nichtanbringen der Werbetransparente (falls vorgegeben)	80,-
19.	Verfahren vor dem Strafausschuß (Erkenntnis)	50,-
20.	Säumniszuschlag (bei Nichteinhalten von Zahlungsfristen)	25,-
Bei Nichtzahlung trotz Nachfristsetzung und Säumniszuschlag tritt automatisch Vereinssperre in Kraft!		
21.	Fristversäumnis (z.B.: Vorlage Kaderlisten, etc.)	50,-
Alle anderen Vergehen gegen die Vorschriften bzw. Bestimmungen		ab 25,-

Ordnungsstrafen lt. ergangenen Erkenntnissen des Strafausschusses (I. Instanz) sowie alle anderen in dieser taxativen Aufstellung nicht aufgezählten Vorfälle bleiben von dieser Aufstellung unberührt.